

bleibe die Sache noch dahingestellt. Wegen des Hanf- und Hühnerzehenten sollen die vauduzischen Beamten die Leute vernehmen und dann Bericht erstatten. Das neu Urbar von Bendern soll mit Zuziehung des Pfarrers und der Interessenten besiegelt und approbiert werden. Durch die Beamten sollen die Untertanen bewogen werden, dem Kloster das nötige Brenn- und Baumholz gutwillig und gegen Revers zu geben.

Papier. Siegel und Unterschriften der drei Mitglieder der Delegation; der Familienname des dritten Mitgliedes ist unleserlich.

1686. Jänner 10.

Die Gräfl. Hohenemfische Kanzlei zu Baduz vergleicht die Pfarrangehörigen von Bendern (Ruggell, Schellenberg, Gamprin, Bendern und auf dem Berg) mit dem Abt Florinus von St. Luzi und dem Abt Adalbert v. Roggenburg wegen den Blut- und Kleinzehnten. Die kaiserlich Remptische Subdelegationskommission wies die Sache an das Oberamt zu Baduz. Vertreter der Pfarrei war der Pfarrer Johann Sayer und der Jurist Dr. Andreas Kojenzweig. Aus schriftlichen Dokumenten wurde erwiesen, daß der Blutzehent von Füllen, Kälbern, Schafen, Geißen, Ferkeln, Hühnern, Gänzen, Enten und Immen, der Kleinzehent von Hirse, Fench, Erbsen, Bohnen, Rüben, Kraut, auch von Äpfeln, Birnen und Nüssen geleistet worden war. Die Leute aber wollten den Kleinzehnten nur von Kraut und Hanf, den Blutzehnten nur von Füllen und Kälbern und für erstere 6 Pfg., für letztere 4 Pfg. pro Stück entrichten zur Erhaltung des ewigen Lichtes. Seit unvordenklichen Zeiten hätten sie nicht mehr geleistet.

Entscheidung: Es ist von jedem Füllen 6, von jedem Kalb 4, von jedem Lamm und Kiße 2 Pfg. zu entrichten an das ewige Licht, von Ferkeln, Gänzen und Enten, wie auch das 10. Pfund Wachs in Natura zu liefern. Bezüglich des Kleinzehnten haben die Beklagten ihn wie von altersher zu entrichten, aber anstatt des Hanfes, wenn einer solchen baut, zwei „Brättige“ und von jeder Hennenbrut ein „Hännel“ zu geben. Die von einem jeweiligen Pfarrer zu Bendern in recognitionem Baptisterii prätendierten drei Hüener sollen inskünftig abgethan sein.

Papier. Aufgedrucktes Siegel der hohenemj. Kanzlei.

Unterschrift, Bestätigung und Siegel des Fürstbischofs Ulrich.

Anmerk. Bei der Verhandlung wurde auch eine Urkunde vom Jahre 1225 vorgewiesen, laut welcher aller Zehent im Kirchspiel Bendern der dortigen Pfarrkirche gehörte. Leider ist jene Urkunde nicht mehr vorhanden.

1687. Jänner 3.

Wir Jakob Hanibal, Graf Zue Hohen Embs, Gallara und Baduz, Freyherr Zue Schellenberg, Herr Zue Dorenbieren und Lustenau, Churfürstl. Dchlt. in Bayern Cammerer de — Bekennen hiemit